

**Maßnahmenplan  
des Landesschulamtes  
zur Vorbereitung  
des Schuljahres 2020/2021**



## Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmen bei Eröffnung, Schließung bzw. Fusion oder Umwandlung von Schulen__	4
2	Personalwirtschaftliche Maßnahmen auf Antrag der Lehrkräfte _____	6
3	Schulfunktionsstellen _____	10
4	Einstellungen _____	11
5	Schulpraktika für das Lehramt und Vorbereitungsdienst _____	12
6	Sicherung des Unterrichts für Schüler mit Migrationshintergrund _____	14
7	Sicherung der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschulen) _____	14
8	Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal __	15
9	Genehmigungen von Bildungsgängen und Planung der Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen _____	16
10	Ethikunterricht (Eth), evangelischer Religionsunterricht (EvR) und katholischer Religionsunterricht (KaR) _____	18
11	Anfangsklassen _____	19
12	Kontingente _____	20
13	Zusammenarbeit des Referates 31 mit den allgemeinbildenden Schulen und den schulfachlichen Referaten zur Sicherung der Unterrichtsversorgung _____	22
14	Organisation der Unterrichtsversorgung _____	23
15	Aufgaben der Datenzentrale bei der Koordinierung der rechnerbasierten Datenerfassung _____	24

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

so wie jedes Jahr wollen wir Ihnen auch diesmal mit unserem Maßnahmenplan ein verlässliches Planungs- und Steuerungsinstrument für die Vorbereitung des neuen Schuljahres zur Verfügung stellen. Obwohl es äußerst schwierig ist, hat es sich bewährt, Sie alle möglichst frühzeitig und präzise über den koordinierten Katalog an Maßnahmen zur Unterrichts- und Personalversorgung in den Schulen für das kommende Schuljahr zu informieren.

Wie bereits im letzten Schuljahr besteht die große Herausforderung in der weiterhin sehr angespannten Personalausstattung. Wir haben im Kalenderjahr 2019 erneut über 1100 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingestellt. Durch ansteigende Ruhestandsversetzungen und stetig wachsende Schülerzahlen stehen wir wieder vor der Herausforderung ein funktionierendes und qualitativ gutes Schulwesen zu organisieren. Vermutlich werden dabei erneut nicht alle Bedarfe vollständig abgesichert werden können.

Die Realisierung dieser Aufgabe ist stets mit großen Herausforderungen und absehbaren Schwierigkeiten verbunden. Auf alle Beteiligten kommt ein erhebliches Maß an Anstrengungen zu. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Schulleitungen und Kollegien für den außerordentlich großen Einsatz bedanken. Uns ist bewusst, dass in dieser Situation täglich vor Ort in den Schulen erhebliche Belastungen bewältigt werden müssen.

Wir alle sind herausgefordert, bisherige Verfahren und Abläufe zu hinterfragen und flexibel auf die komplexen Sachlagen zu reagieren. Dabei ist eine durchdachte und koordinierte Vorbereitung des Schuljahres enorm wichtig. So hoffen wir z.B. durch die dieses Kalenderjahr eingeführten Dauerausschreibungen Einstellungen attraktiver und effektiver zu gestalten und so noch mehr Personal für unsere Schulen zu gewinnen.

Entsprechend der Verantwortung des Landesschulamtes soll Ihnen der neue Maßnahmenplan als Leitfaden und Orientierung dienen und Transparenz schaffen. Er verbindet in seiner Darstellung die erforderlichen einzelnen Maßnahmen und Inhalte mit dem Ablauf des komplexen Gesamtprozesses. Sicherlich sind damit nicht automatisch alle Probleme gelöst, doch auf diese Weise entsteht ein verlässlicher Leitfaden, der für die Schulen und das Landesschulamt die Grundlage für ein abgestimmtes Handeln darstellt.

Dabei werden wir wie gewohnt eine enge Zusammenarbeit mit unseren Schulleitungen pflegen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Degner  
Stellv. Direktor Landesschulamt



Die Vorbereitung des neuen Schuljahres setzt die Koordinierung der Arbeit der Referate 31, 32 und 33 mit den schulfachlichen Referaten 21, 22, 24 und 25 voraus. Sie erfordert zahlreiche und zum Teil sehr detaillierte Absprachen zwischen den einzelnen Referaten. Die nachfolgenden Schwerpunkte stellen den zeitlichen Ablauf im Landesschulamt dar. Diese basieren auf den gültigen Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt: <http://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht.html>.

## 1 Maßnahmen bei Eröffnung, Schließung bzw. Fusion oder Umwandlung von Schulen

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne (SEPI) für ihr Gebiet auf. Sie sind jeweils fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.

Entsprechend dem Verfahren werden alle Schulen in einer Übersicht (Anlage 1) aufgeführt, die eröffnet beziehungsweise geschlossen werden, fusionieren oder sich umwandeln.

Im Fall von Schulschließungen/-fusionen erhalten alle Stammllehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen eine Versetzungsverfügung.

Sie folgen in der Regel den Schüler/-innen in die aufnehmende Schule („Zielschule“). Für Lehrkräfte in Mangelfächern wird vorab der Bedarf der „Zielschule“ gesondert geprüft.

Im Zuge der Versetzungen werden auch persönliche Belange der betroffenen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, an eine andere Schule als die „Zielschule“ zu wechseln.

Beurlaubte Lehrkräfte und Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ) sind in das Verfahren einzubeziehen. Abordnungsverfügungen, die über das Schuljahr 2019/2020 hinaus wirksam sind, sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Da sich erfahrungsgemäß zum neuen Schuljahr noch Änderungen im Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern/-innen ergeben können, wird in die Versetzungsverfügung folgender Hinweis aufgenommen:

„Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum neuen Schuljahr ein teilweiser oder vollständig neuer Einsatz notwendig werden kann. In diesem Fall erhalten Sie, nach Ihrer vorherigen Beteiligung, eine neue Personalverfügung.“

Die nachstehenden Maßnahmen sind unter der Voraussetzung vorliegender Genehmigungen durch das Landesschulamt wie folgt terminiert:

Termine *)	Maßnahmen *)	Verantwortlichkeit
14 Tage nach Eingang Beschluss beziehungsweise nach Genehmigung	Information über die Eröffnung/ Schließung/ Fusion beziehungsweise Umwandlung einer Schule an den/ die zuständige/n Referent/ -in Referat 31	Referat 31 (31.601)
ab 27.02.2020	Übergabe der namenskonkreten Schullisten an die betroffenen Schulleitungen	Referat 31 (31.1 – 31.5)
bis 20.03.2020	Rücklauf der Listen und der Protokolle zu den Personalmaßnahmen	Referat 31 (31.1 – 31.5)
bis 03.04.2020	Bearbeitung und Weitergabe der Protokolle an die Referate 32, 33	Referat 31 (31.1 – 31.5)
ab 12.06.2020	Versand der Versetzungsverfügungen an die Lehrkräfte	Referate 32 und 33
bis 26.06.2020	Personalrechtliche Umsetzung der Versetzungen	Referate 32 und 33

\*) **Hinweis:** Die terminierten Maßnahmen erfolgen nur dann, wenn zu dem angegebenen Zeitpunkt die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Beschlüsse der Planungs- und Schulträger sowie der Genehmigungen durch das Landesschulamt) dem Landesschulamt bereits vorliegen. Anderenfalls werden die Personalmaßnahmen zu Schulschließungen nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen durch das Landesschulamt terminlich nachgeführt.

## Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Das Referat 31 koordiniert das Genehmigungsverfahren der Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen in eine Gemeinschaftsschule nach Antragsstellung durch die jeweilige/n Schule/n wie folgt:

Termine *)	Maßnahmen *)	Verantwortlichkeit
bis 31.12.2019	Genehmigungsbescheid Starter 2020/21	Referat 31 (31.6)
bis 04.09.2020	Eingang der Anträge für das Sj. 2021/22 einschließlich Konzept der Schule/n in Abteilung 2	Referat 22 (22.3)
bis 11.09.2020	Prüfung der Antragsunterlagen und Bewertung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes durch das LSchA	Referat 22 (22.3) (Referate 22/24/25)
umgehend	Abgabe der eingegangenen Unterlagen und schulfachlichen Voten an Referat 31	Referat 22/24/25 31.6
bis 18.09.2020	Information der obersten Schulbehörde über den Antrags- und Genehmigungs-stand und Vorlage der Prüfberichte	Referat 31 (31.6)
bis 07.10.2020	bei positiver Bewertung des Konzeptes: Beteiligung der Planungsträger/ Schulträger zur Einvernehmensherstellung	Referat 31 (31.6)
bis 18.10.2020	Vorlage des vollständigen Vorganges in den Fällen, in denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des SchulG LSA die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist	Referat 31 (31.6)
umgehend	Abgabe der Voten der Schul-/ Planungsträger an Referat 31	Schul-/Planungsträger Referat 31 (31.6)
bis 31.12.2020	Genehmigungsbescheid Starter 2021/22	Referat 31 (31.6)

**\*) Hinweis:** Die terminierten Maßnahmen erfolgen nur dann, wenn zu dem angegebenen Zeitpunkt die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Beschlüsse der Planungs- und Schulträger sowie der Genehmigungen durch das Landesschulamt) dem Landesschulamt bereits vorliegen. Anderenfalls werden die notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen durch das Landesschulamt terminlich nachgeführt.

## **2 Personalwirtschaftliche Maßnahmen auf Antrag der Lehrkräfte**

Die jeweils aktuellen Antragsformulare sind auf der Homepage des Landesschulamtes im PDF-Format veröffentlicht:

<https://landesschulamtsachsen-anhalt.de/service/formulare-fuer-lehrer/dienstl-formulare/>

Anträge auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Referat 31 alle anderen Anträge dem jeweils zuständigen Personalreferat 32 beziehungsweise 33 zugeleitet.

Der Dienstweg ist einzuhalten.

### **2.1 Anträge auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach der Übernahme in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt (Einstellung, Wechsel zwischen den Bundesländern) sollen Versetzungen in den ersten drei Jahren nicht vorgenommen werden.

Schulformübergreifende Versetzungen sind abhängig von der Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der jeweiligen Schulen nach Einzelfallprüfung möglich.

Für die Antragstellung wird das Formblatt „Antrag auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt“ verwendet. Der Antrag und gegebenenfalls die Anlagen werden in zweifacher Ausführung (Original und Kopie) eingereicht. Die Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung. Die eingereichten Kopien der Anträge werden an die jeweils zuständigen schulfachlichen Referate weitergeleitet.

Die Anträge werden an den Standorten Halle und Magdeburg jeweils getrennt erfasst und bearbeitet. Die Listen der erfassten Versetzungsanträge werden an die zuständigen Personalreferate 32 beziehungsweise 33 weitergeleitet. Diese informieren auch den jeweils zuständigen Lehrerbezirkspersonalrat (LBPR).

Die Entscheidung über die dienstliche Notwendigkeit der jeweiligen Versetzung obliegt dem Referat 31. Bei der Prüfung der Anträge ist das dienstliche Interesse besonders zu berücksichtigen. Vorrangig ist der Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen zu behandeln. Begründete Ausnahmefälle sollen jeweils als kollegiale Fallberatung zwischen den Referaten 31, 32 beziehungsweise 33 unter Einbeziehung des jeweils zuständigen LBPR sowie gegebenenfalls der jeweils zuständigen schulfachlichen Referate behandelt werden.

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
bis 31.01.2020	Eingang der Anträge	Antragsteller
bis 14.02.2020	Erfassen der Anträge und weiterleiten - der Listen an die Referate 32 und 33 - der Kopien an die jeweils zuständigen schulfachlichen Referate Information des LBPR	Referat 31  Referate 32 und 33
bis 12.06.2020	in der Regel Entscheidung zu den Anträgen	Referat 31
bis 04.07.2020	in der Regel personalrechtliche Bearbeitung der Anträge, Versand der Bescheide, Weiterleitung der Kopien der Bescheide an das Referat 31	Referate 32 und 33, LBPR
bis 10.07.2020	Auswertung	Referat 31

## **2.2 Anträge auf Teilzeit, Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder Beurlaubung**

In Einzelfällen, insbesondere, wenn abweichende gesetzliche oder tarifvertragliche Fristen zu Grunde liegen, können die Anträge entsprechend abweichend vom 31. Januar eines Jahres eingereicht werden.

Die Anträge werden erfasst und die gesetzlichen und tarifvertraglichen Rechte der Antragsteller geprüft. Anschließend werden die Anträge an das Referat 31 weitergeleitet. Dort erfolgt die Prüfung der dienstlichen Notwendigkeiten der noch offenen Anträge. Vorrangig ist die Unterrichts- und Fachversorgung der betreffenden Schule zu behandeln.

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
bis 31.01.2020	Eingang der Anträge	Antragsteller
bis 14.02.2020	Erfassen der Anträge und weiterleiten an das Referat 31	Referate 32 und 33
bis 12.06.2020	Entscheidung zu den Anträgen	Referate 31, 32, 33
bis 04.07.2020	personalrechtliche Bearbeitung der Anträge, Versand der Verfügungen	Referate 32 und 33
bis 10.07.2020	Auswertung	Referate 31, 32, 33

## **2.3 Anträge auf Einsatz im Auslandsschuldienst**

Das LSchA informiert auf seiner Homepage umfassend zum Auslandsschuldienst: <http://www.landesschulamtsachsen-anhalt.de/behoerde/lehrerpersonalien/auslandsschuldienst>

Über alle Anträge soll vom LSchA zum selben Zeitpunkt entschieden werden. Die Entscheidung erstreckt sich auf Neuanträge sowie Anträge auf Verlängerung.

Anträge, zu denen aus Gründen der Unterrichtsversorgung oder anderen Gründen von einer Freigabe Abstand genommen werden soll, erfordern den ausdrücklichen Zustimmungsvermerk der Abteilungsleitung.

Das LSchA prüft die Bewerbungsvoraussetzungen und stellt die Eignung des Bewerbers fest.

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
Dezember 2019	Ausschreibung für das Lehrerentsendeprogramm des LSA (LPLK)	33.1 / MB 33
bis 31.01.2020	Bewerbungsfrist für Auslandsdienstesätze / Erfassung der Anträge und Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen	33.1 / 33.002
Februar 2020	Fallberatung zu allen Anträgen auf Freistellung und Beurlaubung, insbes. Prüfung, ob Gründe der Unterrichtsversorgung den Anträgen entgegenstehen	31.7 / 31
bis Ende Februar 2020	Einzelfallentscheidung darüber, wer Freistellung und Beurlaubung erhält	RL 31
März 2020	schulfachliche Eignungsfeststellung (Beurteilung) der freizustellenden und zu beurlaubenden LK	21 - 25

## Maßnahmenplan des Landesschulamtes

bis Ende März 2020	Erteilung von Absagen für unberücksichtigte Anträge	33.1 / 33.002
	Weiterleitung von Bewerbungen als ADLK an die ZfA mit Freistellungsvermerk (incl. entsprechender Benachrichtigung an die Antragsteller)	33.1 / 33.002
	Vermittlung der LPLK in direkter Abstimmung mit der ZfA	33.1
April 2020	Erteilung von Beurlaubungen	33.1 / 33.002
15. Mai 2020	Berichtsübersicht der Freistellungen und Beurlaubungen für das MB-LSA	33.1 / 33.002
2020	ganzjährig personalrechtliche Betreuung der im Ausland eingesetzten Lehrkräfte	33.1 / 33 / 32

### **2.4 Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland**

Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland können seit dem Jahr 2016 zum 31. Januar bzw. 31. Juli gestellt werden. Die Lehrkräfte reichen auf dem Dienstweg das Formblatt „Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens“ an das LSchA Referat 32 ein. Sofern auf der Grundlage der Tauschverhandlungen eine Lehrkraft in ein anderes Bundesland wechselt, ist auf Antrag eine Bewährungsfeststellung vorzunehmen.

Termin		Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 31.01.2020	bis 31.07.2020	Eingang der Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland an Referat 32	Antragsteller
bis 06.02.2020	bis 07.08.2020	Erfassung der Anträge nach den gewünschten Zielbundesländern	Referat 32
12.02.2020	07.08.2020	Übergabe der Erfassungslisten an Referat 31 zur Prüfung der Freigabemöglichkeiten	Referat 32
23.02.2020	24.08.2020	Information des Referates 31 zu den Freigabemöglichkeiten an Referat 32	31.7
05.03.2020	02.09.2020	Abstimmung zur Klärung offener Fragen	Referate 31 und 32
bis 28.02.2020	bis 31.08.2020	Information der Zielbundesländer und Personalaktenversand	Referat 32
25.03. bis 27.03.2020	30.09. bis 02.10.2020	Beratung der KMK - AG Ländertausch der BL und abschließende Bearbeitung	Referat 32, 31.7
16.04. bis 26.06.2020	21.10. bis 18.12.2020	Beteiligung der LBPR, Versetzungsverfügungen beziehungsweise Auflösungsverträge	Referate 32 und 33

### **2.5 Anträge auf Wechsel nach Sachsen-Anhalt**

Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern setzt die Einsichtnahme in die Personalakte und das Vorliegen einer Freigabeerklärung sowie im Bedarfsfall eine Gleichwertigkeitsfeststellung voraus. Die Versetzungsverfügung des abgebenden Landes wird nach schriftlicher Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt gefertigt.



## Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Termin		Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 12.03.2020	bis 16.09.2020	Auflistung der Anträge und Übergabe an Referat 31 zwecks Bedarfsprüfung und Untersetzung der Bedarfe nach Einsatzregionen	Referat 32
bis 20.03.2020	bis 23.09.2020	Rückinformation des Referates 31 an Referat 32 zu den Einsatzmöglichkeiten	31.7
23.03.2020	23.09.2020	abschließende Abstimmung zur Klärung offener Fragen	Referate 31 und 32
25.03. bis 27.03.2020	30.09. bis 02.10.2020	Beratung der KMK - AG Ländertausch der BL	Referat 32, 31.7
09.04.2020	12.10.2020	Gemeinsame Beratung zur endgültigen Festlegung der aufnehmenden Landkreise und Einsatzschulen	Referate 31, 32 und 33
bis 23.04.2020	bis 26.10.2020	Versenden der Übernahmeangebote an die Lehrkräfte	Referat 32
bis Ende Mai 2020	bis Ende November 2020	Information der Referate 31 und 33 über die Annahme der Angebote	Referat 32
bis Ende Mai 2020	bis Ende November 2020	Beteiligung der zuständigen LBPR	Direktor auf Vorlage von Referat 32
bis 24.06.2020	bis 18.12.2020	Versetzungsanträge an die abgebenden Schulbehörden	Referate 32 und 33

### **2.6 Anträge auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit**

Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte sowie Funktionsstelleninhaber besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Das für die Antragstellung zu verwendende Formular ist auf dem Dienstweg bis zum 01.02.2020 beziehungsweise 01.08.2020 an das jeweils zuständige Personalreferat in Halle bzw. Magdeburg einzureichen. Funktionsstelleninhaber sollten sich möglichst frühzeitig (bis zu zwei Jahren vorher) vorab mit ihren schulfachlichen Referenten abstimmen, wenn sie an einer Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit interessiert sind. Die Anträge werden nach Prüfung der dienstlichen Bedarfslage jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres entschieden. Genehmigungen unterliegen dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 01.02.2020*	Annahme der Anträge zum Schuljahresbeginn 2020/2021	Referate 32, 33
bis 30.04.2020	Einholen der Voten aus Referat 31, bei Anträgen von Funktionsstelleninhabern zusätzlich aus dem jeweils zuständigen schulfachlichen Referat	Referate 32, 33
	Einholung der Zustimmung des MB	32.001
nach Zustimmung MB	Versenden der Bescheide	Personalreferate 32, 33

\*) Für Anträge mit Wirksamkeit zum Beginn 01.02.2021 gelten die entsprechenden Termine 01.08.2020 zur Annahme sowie 30.10.2020 zur Beendigung der Abstimmungen

### **3 Schulfunktionsstellen**

In der Regel sind die Vakanzen im Bereich der Schulleitungsfunktionsstellen personalwirtschaftlich absehbar und damit die Nachbesetzungen planbar. Die Fälle der persönlichen Veränderungen von Stelleninhabern durch beispielsweise das Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder Altersteilzeit sind dem Landesschulamt vorher bekannt. Anträge von Funktionsstelleninhabern auf vorzeitige Entlassung aus dem Schuldienst sollten mindestens 1,5 Jahre im Voraus dem Landesschulamt eingereicht werden.

Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (z.B. Schulschließungen, Schulfusionen) sind vom Schulträger bekanntzugeben. Das Verfahren der Besetzung von Schulfunktionsstellen in diesem Zusammenhang orientiert sich an der Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt LSA Nr. 14/2004 vom 20.12.2004.

Die Besetzung der Schulfunktionsstellen unterliegt den grundlegenden Kriterien der Auswahl nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung. Das Besetzungsverfahren umfasst in der Regel einen zeitlichen Rahmen von 1 bis 1,5 Jahren. Dieser schließt ein, dass die Auswahlentscheidungen für Schulfunktionsstellen der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe A16/E15Ü dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.

Generell ist anzumerken, dass jedes Besetzungsverfahren als individuelles Einzelverfahren zu verstehen ist, dessen Durchführung insbesondere von der jeweiligen Bewerberlage abhängt.

Grundsätzlich erfolgt der Prozess der Funktionsstellenbesetzung unter Federführung der Personalreferate. Diese beauftragen das jeweilige Schulformreferat mit der Durchführung des Besetzungsverfahrens entsprechend des festgelegten Ablaufes. Das Ergebnis des Verfahrens wird in Form des Besetzungsvorschlages in das festgelegte Mitzeichnungsverfahren überführt.

Gleichzeitig informiert die Referatsleitung des schulfachlichen Referates die Referatsleitung des Referates 31 im Sinne einer Zwischeninformation über den Besetzungsvorschlag. Durch diese Kenntnisnahme wird gewährleistet, dass das Referat 31 frühzeitig eventuell daraus folgende Personalmaßnahmen in die Planungen einbeziehen kann.

Ist das Mitzeichnungsverfahren abgeschlossen wird durch die Personalreferate der Schulträger und die Gesamtkonferenz informiert und dies auch in Kopie oder cc. der Referatsleitung 31 mitgeteilt. Ebenso verhält es sich bei der endgültigen Bestellung.

Auf diese Weise wird erreicht, dass alle Referate, die mit dem Verfahren oder den Auswirkungen des Ergebnisses befasst sind, abgestimmt handeln können.

Mit der Übergabe des Bestellungsschreibens wird zunächst das jeweilige Funktionsamt übertragen. Nach Ablauf der beamtenrechtlichen Erprobungszeit erfolgt die Aufnahme in das Förderkonzept des Landes.

Auf Grund unvorhergesehener Ereignisse ist es möglich, dass Schulleitungsmitglieder nicht zur Verfügung stehen und zeitweise durch beauftragte Lehrkräfte vertreten werden müssen (kommissarische Beauftragung). In diesen Fällen unterbreitet das jeweilige schulfachliche Referat einen Vorschlag zu einer geeigneten Person an das Personalreferat. Dieser Vorschlag wird gleichzeitig auch dem Referat 31 übermittelt. In Kenntnis dieses Vorschlages prüft das Referat 31, ob daraus Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung folgen müssen und wird diese gegebenenfalls veranlassen.

#### **4 Einstellungen**

Das Land Sachsen-Anhalt stellt zu jeder Zeit **Lehrerinnen und Lehrer** für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ein. Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt ist nur auf ausgeschriebene Stellen möglich. Über das Jahr verteilt erfolgen zwei bis drei große Ausschreibungen zur Besetzung offener Stellen. Ergänzend dazu gibt es zwischen diesen großen Ausschreibungen permanente Ausschreibungen (Dauerausschreibungen), die den jeweiligen aktuellen Bedarf widerspiegeln. Die Stellenausschreibungen hierzu erfolgen im Internet unter [www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de).

Um sich als Lehrkraft zu bewerben, ist ausschließlich das Online-Portal <http://stellenmarkt-schule-lsa-stellen.matorixmatch.com> zu nutzen.

Eine Anmeldung auf dem online-Portal ist jederzeit möglich. Nach Veröffentlichung der jeweiligen Ausschreibung müssen die Stellen im Bewerbungsportal ergänzt werden.

Die Besetzung der Stellen erfolgt entweder im zentralen oder im schulbezogenen Auswahlverfahren. In der Stellenausschreibung wird das anzuwendende Auswahlverfahren bestimmt.

Die Ausschreibungen sind in der Regel nachrangig für **Seiteneinsteiger** (SE) mit einem Hochschulabschluss im gesuchten Fach geöffnet. Diese Bewerber müssen sich zunächst im sogenannten Seiteneinsteigerportal registrieren, damit die grundsätzliche Ableitung mindestens eines Faches der Stundentafel geprüft werden kann. Bei Erfüllung dieses Kriteriums wird in einem Gespräch die pädagogische Eignung für die einzelnen Schulformen festgestellt. Die Ergebnisse der 2-stufigen Prüfung bilden die Grundlage für eine Stellenbewerbung.

Alle neu eingestellten SE haben einen vierwöchigen Einführungskurs verpflichtend zu absolvieren. Sie erhalten für diesen Zeitraum volle Unterrichtsbefreiung.

Das von den SE eingebrachte vertragsgebundene Arbeitsvermögen fließt vollständig in die Unterrichtsversorgung der jeweiligen Stammschule ein. Zur Begleitung der SE im ersten Einsatzjahr erhalten die jeweiligen Stammschulen einen Stundenpool im Umfang von 2 Lehrerwochenstunden je SE. Die Schule beauftragt erfahrene Lehrkräfte mit bis zu 2 Lehrerwochenstunden mit der Unterstützung der SE im ersten Einsatzjahr.

Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften und nichtlehrendem Personal steht dem Landesschulamt ein Budget zur Verfügung. Sollten zur Absicherung der Unterrichtsversorgung keine anderen Ausgleichsmöglichkeiten umsetzbar sein, kann in der Regel bei Vorliegen eines Sachgrundes und vorhandener Haushaltsmittel eine befristete Einstellung erfolgen. Einstellungsvoraussetzungen und Stellenausschreibungen werden ebenfalls auf der Homepage des Landesschulamtes veröffentlicht.

## 5 Schulpraktika für das Lehramt und Vorbereitungsdienst

### 5.1 Schulpraktikum I und Schulpraktikum II für Lehramtsstudierende (PLASA-Portal)

Alle Schulen sind Praktikumsschulen. Die Zuweisung der Praktikumsschulen an Studierende für Lehrämter erfolgt über das Portal PLASA (<https://plasa-portal.de>). Weiterführende Hinweise zu den Schulpraktika der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind der Homepage zu entnehmen: [www.zlb.uni-halle.de/praktika](http://www.zlb.uni-halle.de/praktika).

Die Schulen geben zweimal im Schuljahr über das PLASA-Portal (<https://plasa-portal.de>) an, wie viele Praktikumsplätze sie in welchen Fächern zur Verfügung stellen können. Erfolgt keine Angabe, werden je Fach pauschal 2 Praktikumsplätze voreingestellt.

Termin		Maßnahme	Verantwortlichkeit
05.09.2020	20.02.2021	Übersendung der aktuellen Schulliste mit erteilten Fächern und Schülerzahl pro Schule an Dienstleister (DL) / cc: MB	Referat 31
15.09. bis 30.09.2020	01.03. bis 15.03.2021	Prüfung der voreingestellten Praktikumsplätze/Fächer im PLASA-Portal (bei Anpassung der Zahlen ist eine Begründung notwendig)	Schulleitung
01.10. bis 15.10.2020	16.03. bis 30.03.2021	Prüfung, gegebenenfalls Korrektur, der durch die Schule vorgenommenen Anpassungen	Referat 31
ab 15.10.2020	ab 01.04.2021	Kenntnisnahme der endgültigen Anzahl der Praktikumsplätze	Schulleitung
15.10. bis 05.11.2020	01.04. bis 10.05.2021	Entscheidungen zu den durch die Schule separat beantragten Anpassungen	Referate 31, 21, 22, 24, 25
ab 25.11.2020	ab 15.05.2021	Kenntnisnahme über die zugewiesenen Lehramtsstudierenden, bilaterale Absprachen zur Durchführung des Praktikums mit den Lehramtsstudierenden, Unterzeichnung des Dokumentes "Bestätigung des Praktikumsplatzes" bis spätestens 20.12.	Schulleitung
01.02. bis 30.03.2021	01.08. bis 30.09.2021	Durchführung der vereinbarten Praktika	Schulleitung / Lehramtsstudierende
ab 30.03.2021	ab 30.09.2021	Unterzeichnung der "Praktikumsbescheinigung"	Schulleitung

### 5.2 Vorbereitungsdienst

Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an allen öffentlichen Schulen sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen, sofern diese über eine Zulassung als Ausbildungsschule verfügen.

Die Einstellungen für den Vorbereitungsdienst erfolgen jeweils am 01. April (Bewerbungsstichtag 15. Januar) und am 01. September (Bewerbungsstichtag 30. April) eines Kalenderjahres. Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang der Bewerbung im Landesschulamt, Referat 32 maßgebend.

Konkrete Ausschreibungen mit Hinweisen zum Verfahren werden auf der Homepage des MB veröffentlicht: <http://www.bildung.sachsen-anhalt.de/paedagogisches-personal/vorbereitungsdienst/allgemeine-informationen/>.

Soweit Einstellungsoptionen mangels Bewerbern zum Einstellungstermin 01. April nicht voll genutzt werden können, erhöhen sich die Einstellungsoptionen für den Termin 01. September entsprechend. Wenn auch zu diesem Termin nicht alle Plätze besetzt werden, kann es einen zusätzlichen Einstellungstermin zum 01. November geben.

Zuweisungen der Ausbildungsschulen und des Seminarstandortes:

Zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst wird das Formblatt *Bewerbungsbogen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt* verwendet.

Die Bewerber können Einstellungswünsche (Seminarstandort, Ausbildungsschule) angeben. Eine Zuweisung zu einem gewünschten Seminarstandort beziehungsweise zu einer gewünschten Ausbildungsschule kann jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einem gewünschten Seminarstandort beziehungsweise zu einer gewünschten Ausbildungsschule besteht nicht.

Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erzeugt das Referat 32 eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung von Härte- und Wartefällen. Durch Absagen von Bewerbern freiwerdende Listenplätze sind durch Nachrücken aufzufüllen. Dies gilt auch für die Härte- und Wartefälle.

Unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe, der in Frage kommenden Schulformen, der anerkannten Ersatzschulen und der individuellen Einstellungswünsche ermittelt das Referat 31 eine geeignete Ausbildungsschule, holt die Stellungnahme der betreffenden Schulleitung ein und weist die vorgesehene Ausbildungsschule dem Bewerber zu.

Vor der Zuweisung einer anerkannten Ersatzschule stellt das Referat 31 das Einvernehmen mit dem Träger her.

Das Benehmen mit dem Leiter eines Hauptseminars wird durch Schreibberechtigung zum Eintrag der Stellungnahmen in die Bewerberliste hergestellt. Negative Stellungnahmen sind nachvollziehbar und schriftlich zu begründen, da sie gegebenenfalls eine Nachsteuerung durch das Referat 31 erfordern.

Die Zuweisung eines Seminarstandortes erfolgt durch das Referat 32.

Die Information der Bewerber über den Seminarstandort und die zugewiesene Ausbildungsschule erfolgt durch das Referat 32. Hier werden auch Rückäußerungen der Bewerber, zum Beispiel, wenn der zugewiesene Seminarstandort beziehungsweise die zugewiesene Ausbildungsschule aus gewichtigen Gründen unzumutbar sein sollte, entgegengenommen. In diesen Fällen kann bis zum Einstellungstermin durch das Referat 31 nachgesteuert werden.

Ausbildungsschulen:

Der Ausbildungsschule stehen je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 3 Wochenstunden für die Mentorentätigkeit zur Verfügung. Über Auswahl und Einsatz der Mentoren entscheidet die Schulleitung.

Durch die Aufnahme des eigenverantwortlichen Unterrichts erhöht sich das der Schule zur Verfügung stehende Arbeitsvermögen. Entsprechend verringert sich das Arbeitsvermögen bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Die Schule zeigt die Erhöhung beziehungsweise Verringerung einschließlich des Umfangs dem Referat 31 an.

In Vorbereitung des neuen Schuljahres wird das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte, die ihren Vorbereitungsdienst am 01. September oder 01. November begonnen haben, jeweils mit 8 Stunden und das derjenigen, die am 01. April begannen, mit 6 Stunden in die Unterrichtsversorgung der Ausbildungsschule einbezogen. Die zur Verfügung stehen drei Mentorenstunden werden entsprechend berücksichtigt.

Termin bei Einstellung zum		Maßnahmen	Verantwortlichkeiten
01.04.2020	01.09.2020		
15.01.2020	30.04.2020	Bewerbungsstichtag	Bewerber
bis 16.01.2020	bis 04.05.2020	Versenden einer Eingangsbestätigung, Erstellen einer Bewerberliste, gegebenenfalls Rangliste	32.2
bis 14.02.2020	bis 29.05.2020	Zuordnung einer Ausbildungsschule, Zuordnung eines Seminarstandortes	31.1 bis 31.5 32.2
bis 21.02.2020	bis 08.06.2020	Herstellen des Benehmens mit Hauptseminarleiter	31.1 bis 31.5
bis 09.03.2020	bis 15.06.2020	Information der Bewerber (Seminarstandort, Ausbildungsschule)	32.2
bis 01.04.2020	bis 01.09.2020	Nachsteuerung	31.1 bis 31.5, 32.2

## **6 Sicherung des Unterrichts für Schüler mit Migrationshintergrund**

Schüler mit Migrationshintergrund werden durch das Land Sachsen-Anhalt in den ersten ein bis eineinhalb Jahren ihres Aufenthaltes an der Schule besonders unterstützt. Sie können in Sprachfördergruppen oder integrativ beschult werden. Über die konkreten Organisationsformen entscheidet die Schule selbst.

Zu den Erhebungen der voraussichtlichen und endgültigen Schülerzahlen geben die Schulen die Anzahl der zum ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien an der Schule angemeldeten und namentlich bekannten Schüler an, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Sprachförderung befinden.

Zur Entlastung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen werden im Schuljahr 2020/21 insgesamt bis zu 1000 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Stunden obliegt den betreffenden schulfachlichen Referaten.

## **7 Sicherung der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschulen)**

Ein wesentliches Merkmal der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung ist die personelle Stabilität. In der Regel werden die Abordnungen des Schuljahres 2019/2020 über die nächsten beiden Schuljahre insbesondere an Grundschulen fortgeführt. Das Stundenkontingent bleibt unabhängig von fluktuierenden Schülerzahlen oder Förderbedarfslagen in der Regel unverändert. Der Bedarf an den weiterführenden Schulen kann bei entsprechendem und dauerhaftem Umfang auch durch Neueinstellung und/oder Versetzung von Förderschullehrkräften abgesichert werden.

Für das Schuljahr 2020/2021 wird dem Landesschulamt ein Kontingent an Lehrerwochenstunden zur allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung (APS-Kontingent) an **Grundschulen** zur Verfügung gestellt. Dieses wird in Abstimmung mit dem schulfachlichen Referat auf die Schulen aufgeteilt und soll anteilig durch förderpädagogische Kompetenz abgesichert werden. Begrifflich und inhaltlich löste dieses Kontingent mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 den bisherigen Inklusionspool ab. Das

schulkonkrete Kontingent wird jeder Grundschule ergänzend zum Grundbedarf mit der ersten vorläufigen Zuweisung des Grund- und Zusatzbedarfs für das Schuljahr 2020/2021 zugewiesen.

Der Inklusionspool an **Sekundar- und Gemeinschaftsschulen** wurde als Zusatzbedarf ebenfalls durch den APS-Förderpool ersetzt. Die Zuweisung erfolgt in Abstimmung mit dem schulfachlichen Referat.

Für **Gymnasien und Gesamtschulen** gilt nach wie vor die Regelung, für jede/n entsprechende/n Schüler/in 2 Stunden im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts zuzuweisen. Dieser ist in der Regel durch Fördermöglichkeiten innerhalb dieser Schulformen zu gewährleisten. Dazu stehen auch die Beratungsdienste der Förderschulzentren zu Seite (überregionale ambulante und mobile Angebote - üamA).

Der Einsatz der Förderschullehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen orientiert sich weiterhin an deren Tätigkeitsbeschreibung und soll überwiegend innerhalb des ausgewiesenen Stundenpools erfolgen. In den Grundschulen konzentriert sich ihr Einsatz in erster Linie auf die förderpädagogischen Aufgaben beim Gemeinsamen Lernen. Zudem besteht für allgemeinbildende Schulen die Möglichkeit, Förderschullehrkräfte zeitlich befristet im Unterricht nach Stundentafel einzusetzen, wenn ihnen keine weiteren Möglichkeiten einer Vertretungsregelung zur Verfügung stehen.

Bei besonderen Förderbedarfslagen besteht seitens der betreffenden Schulen die Möglichkeit, sich ergänzende Hilfen und Unterstützung über das Kontingent zur Organisation überregionaler ambulanter und mobiler Angebote (üamA) einzuholen.

Für die Schulen, welche die Zertifizierung „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ erhielten, sind keine spezifischen Zuweisungsregelungen geplant. Die personellen Bedarfe bleiben in der Regel unverändert und sollen durch Förderschullehrkräfte abgedeckt werden.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 12.06.2020	Abordnungen oder Versetzungen von Lehrkräften aus den Förderschulen an die allgemeinbildenden Schulen	31.1, 31.4, Referate 32 und 33
bis 04.07.2020	Bearbeitung aller erforderlichen Personalmaßnahmen	31.1, 31.4, Referate 32 und 33

## **8 Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal**

Personalmaßnahmen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen auf der Grundlage des Konzeptes des MB für den künftigen Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Schulen Sachsen-Anhalts in der Fassung vom Oktober 2018 (Erlass des MB, Al'in 2 vom 08. Oktober 2018) sowie den aktuell gültigen Bedarfsparametern. Ein Ausgleich zwischen den Schulen erfolgt für nichtlehrendes Personal in der Regel im zweiten Quartal 2020. Berücksichtigt wird der individuell maximal mögliche Beschäftigungsumfang in den jeweiligen Schulformen und die Bedarfslage der Schulen anhand der UVS-gestützten Versorgungslage

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
ab März 2020	Einleitung von Versetzungsmaßnahmen für eine bedarfsangemessene Versorgung.	Referat 31
bis 19.06.2020	Personalrechtliche Umsetzung unter Beteiligung der Gremien	Referate 32 und 33

## **9 Genehmigungen von Bildungsgängen und Planung der Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen**

### **9.1 Genehmigungen von Bildungsgängen**

Die Genehmigung von Bildungsgängen erfolgt durch das Landesschulamt im Rahmen des Verfahrens der Feststellung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung bzw. ihrer Fortschreibung. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und die Einrichtung von Klassen an den berufsbildenden Schulen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft das Landesschulamt das Vorliegen des Bedarfsnachweises als auch der notwendigen sächlichen und personellen Bedingungen. Es erfolgt explizit die Prüfung der Lehrkräfteversorgung der Schule. Eine Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn der Unterricht auch personell abgesichert werden kann.

Genehmigungen zu laufenden Innovationsprojekten erfolgen in enger Abstimmung zwischen dem Ministerium für Bildung und dem Landesschulamt.

Zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (generalistische Pflegeausbildung) gilt Folgendes:

Es sind derzeit **zwei verschiedene Verfahren** umzusetzen.

Pflegesschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen, die bisher bereits eine BSF Altenpflege (und damit eine Altenpflegeschule nach Bundesgesetz) geführt haben, müssen diese nicht neu beantragen. Um die Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben, ist eine neue Genehmigung nicht erforderlich, jedoch sollte der Bildungsgang in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden.

Dem Landesschulamt ist dies sechs Monate vor Beginn der Ausbildung im Referat 31, Bereich Schulentwicklungsplanung, anzuzeigen.

Pflegesschulen, die bisher noch nicht in der Altenpflegeausbildung tätig waren, müssen diesen Bildungsgang nach § 3 des Gesetzes beantragen. Dieser Bildungsgang ist neu in die Schulentwicklungsplanung aufzunehmen und unterliegt dem bisher üblichen Verfahren der Beantragung neuer Bildungsgänge. Es müssen die Bedingungen entsprechend dem § 9 des PflBG vorhanden sein.

Das Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 2020/2021 sieht folgenden Terminplan vor:

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
bis 01.03.2020	Einreichen von Anträgen zur Einrichtung von Bildungsgängen an BbS im Schuljahr 2020/21 durch die Schul- und Planungsträger beim LSchA	Referat 31 (31.6/ 31.601)
bis 06.03.2020	Erfassen und Weiterleiten der Unterlagen an Referat 25 und 31.3 zur Abgabe der schulfachlichen Voten; MB Referat 22 zur Kenntnis	Referat 31 (31.601) (Ref. 25; 31.3)
bis 03.04.2020	Abgabe der schulfachlichen Voten hinsichtlich der beantragten Bildungsgänge durch Referat 25 und 31.3; Weiterleitung an 31.6	Referat 25, 31.3
bis 08.04.2020	Weiterleitung der Zusammenstellung der beantragten Bildungsgänge einschließlich Voten an MB Referat 22	Referat 31 (31.6/ 31.601)
bis 30.04.2020	Einvernehmensherstellung hinsichtlich der beantragten Bildungsgänge zwischen LSchA und MB	Referat 31/ MB Referat 22 / (31.6), (Ref. 25)
bis 29.05.2020	Erstellung der Genehmigungsbescheide; Kopie an Referat 25, 31.3 sowie Referat 22 MB und LVwA	Referat 31 (31.6/ 31.601)



## 9.2 Personalplanung und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an BbS

Die bedarfsgerechte Versorgung der berufsbildenden Schulen gestaltet sich unverändert schwierig. Es werden insbesondere Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen für technische berufliche Fachrichtungen sowie Gymnasiallehrkräfte für den Einsatz an den beruflichen Gymnasien benötigt. Außerhalb der Zentren Magdeburg und Halle gibt es zunehmend Probleme bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stellen. Zur Gewährleistung der Fachabsicherung bleibt weiterhin die nachrangige Öffnung der Stellen für Seiteneinsteiger erforderlich. Zur Gewinnung des Lehrkräftenachwuchses stehen alle berufsbildenden Schulen als Ausbildungsschulen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung.

Die Ressourcenverteilung ist entsprechend folgender Terminkette vorgesehen:

Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
ab 08/2019	Aufnahme der aktuellen Personalbedarfs- und Personalüberhangsmeldungen der BbS für das laufende Schuljahr  Ressourcenprüfung und Veranlassung von Personalmaßnahmen	Referat 31
laufend	Planung der Neueinstellungen	Referat 31
09/2019	Prüfung der Versetzungsanträge des Lehreraustauschverfahrens für Lehrkräfte zum Schulhalbjahr	Referate 31/25/32
ab 10/2019	Erhebungen, Datenkorrekturen und Auswertungen der stichtagsbezogenen Schüler- und Klassenzahlen sowie zum Personalbestand an BbS  Analysen bezüglich der Sicherstellung der aktuellen und zukünftigen Unterrichtsversorgung auf Grundlage des Stundenbedarfs und des vorhandenen Arbeitsvermögens	Referat 31
ab 01/2020	Vorbereitung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens (VAV) an BbS für das nächste Schuljahr	Referat 31
ab 02/2020	Abstimmungen mit den BbS zum voraussichtlichen Arbeitsvermögen (VAV) im nächsten Schuljahr - Formblatt LV  Beginn der Ressourcenverteilung für das nächste Schuljahr  Prüfung der Versetzungsanträge innerhalb LSA	Referat 31
03/2020	Vorbereitung der Ausschreibung zum Schuljahresbeginn	Referat 31
ab 04/2020	Prüfung der Versetzungsanträge des Lehreraustauschverfahrens für Lehrkräfte zum neuen Schuljahr	Referate 31/33
ab 05/2020	Überprüfung und Anpassung der Datenlage des VAV für das nächste Schuljahr – Formblatt VUVS	Referat 31
bis 06/2020	Abschluss der schuljahresvorbereitenden Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung (VAV) für das nächste Schuljahr - Formblatt VUVS	Referat 31

Die Klassenbildungen beginnen an den berufsbildenden Schulen im September des laufenden Schuljahres mit den Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler. Erst Ende Oktober sind die Klassenbildungen abgeschlossen. Bis dahin unterliegen die Anmeldezahlen noch Schwankungen durch An- und Abmeldungen, Kündigungen in der Probezeit,

Nachmeldungen der Arbeitsagentur sowie durch Überweisungen von Schülern, Klassen oder Bildungsgängen an andere Berufsschulstandorte.

Die Einrichtung von Klassen wird durch die Verordnung zur Klassenbildung, den Fachklassenerlass sowie ergänzende Bestimmungen geregelt. Im Einzelfall kann die Schulleitung bei vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen eine unterfrequentierte Klasse bilden. Die Einrichtung einer unterfrequentierten Klasse muss dem Referat 31 des Landesschulamtes angezeigt werden. In Abstimmung mit dem Bildungsministerium können ergänzende Hinweise zur Führung der angezeigten Klassen gegeben werden.

### **10 Ethikunterricht (Eth), evangelischer Religionsunterricht (EvR) und katholischer Religionsunterricht (KaR)**

Grundlage für die Planung des Ethik- und Religionsunterrichtes bildet der Erlass des MK. Ziel ist die flächendeckende Bedarfssicherung durch den vorrangigen Einsatz von Stammllehrkräften und die Optimierung der Nutzung der personellen Ressourcen.

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
bis 20.03.2020	Elterninformationsveranstaltungen gemäß RdErl. MK	Schulleitungen
bis 09.04.2020	Meldung Formblatt RV mit der webbasierten Erhebung der ersten voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2020/21	Schulleitungen
bis 08.05.2020	Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfes in den Fächern Eth, EvR und KaR; Planung des Werte bildenden Unterrichts unter Ausnutzung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens	31.1-31.5
bis 15.05.2020	Prüfung, Eingabe, Auswertung der Meldungen	31.101 – 31.5012
ab 18.05.2020	Prüfung der möglichen personellen Absicherung des Unterrichts durch Lehrkräfte / Einleitung von Abordnungen / Versetzungen	31.1-31.5
bis 29.05.2020	Erstellung einer Übersicht für den Einsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Weiterleitung an die Schulbeauftragten der Kirchen	31.5 31.2012 31.5012
ab 29.05.2020	regionale Beratungen mit den Schulbeauftragten der Kirchen über den Einsatz von kirchlichen MitarbeiterInnen zur Planung der Beauftragungen unter dem Vorbehalt der Festlegung der stabilen Lerngruppen	31.2012 31.5012 Referate 12, 32 und 33
bis 28.08.2020	Meldung der stabilen Lerngruppen an die Referate 12, 32 und 33 zur Vorbereitung der Unterrichtsaufträge für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Beauftragungen	31.5  Referate 12, 32 und 33

Beratungen zu grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Religionsunterrichtes finden nach entsprechender inhaltlicher und terminlicher Abstimmung zwischen den Vertretern der Kirchen und den zuständigen Referaten im Ministerium für Bildung und im Landesschulamte statt.

## 11 Anfangsklassen

Soweit der Schulträger Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Anfangsklassen stellt, sind in den Fällen für die entsprechende Schulform auch die geplanten Schülerzahlen aller anderen Anfangsklassen durch den Schulträger darzustellen.

Die Ausnahmeanträge der Schulträger werden durch das Referat 31 erfasst und geprüft.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 41 SchulG LSA liegt für alle staatlichen Schulen, für die der jeweilige Schulträger einen Schulbezirk beziehungsweise einen Schuleinzugsbereich festgelegt hat, beim Landesschulamt.

Über Anträge nach § 41 SchulG LSA auf Beschulung in einer Anfangsklasse, deren Bildung der Genehmigung einer Ausnahme durch das Landesschulamt bedarf, wird erst im Anschluss an die Genehmigung von Ausnahmeanträgen für Anfangsklassen entschieden.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
15.01.2020	Erhebung der Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	Referat 31.1 -31.5 mit 31.8
22.04.2020	Erste Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	Referat 31.1 -31.5 mit 31.8
bis 30.04.2020	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien durch die Schulträger	Schulträger, Referat 31 (31.6)
bis 08.05.2020	Einreichen von Anträgen nach § 41 SchulG LSA soweit die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern in Anfangsklassen erfolgen soll	Referate 21/22/24 31.601
bis 08.05.2020	Einreichen von begründeten Ausnahmeanträgen durch die Schulträger für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, an das Landesschulamt Referat 31	Schulträger (31.6)
18.05. bis 22.05.2020	Anhörung der Schul-/ Planungsträger zu den Ausnahmeanträgen für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch Landesschulamt Referat 31	Referat 31 (31.6)
bis 22.05.2020	Entscheidungen über die Ausnahmeanträge für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch das Landesschulamt Referat 31	Referat 31 (31.6)
bis 29.05.2020	Votum Referat 31 hinsichtlich der Anträge nach § 41 SchulG LSA	31.601
bis 03.06.2020	schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über die Entscheidung, an welcher Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder welchem Gymnasium die Aufnahme ihres Kindes erfolgt	aufnehmende Schule

## 12 Kontingente

Durch das Ministerium für Bildung werden per Erlass für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kontingente festgelegt und schuljahresbezogen zugewiesen. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden wird im Folgenden dargestellt:

Die Stunden für die Schulen **mit inhaltlichem Schwerpunkt** werden laut Kontingente-Erlass automatisch durch das UVS-Programm zugewiesen.

Die **Personalhilfe an kommunalen Einrichtungen** (z.B. Ökoschulen, Planetarium, Verkehrsschule ...) wird auf Antrag gewährt. Die Abteilung 2 entscheidet unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung über die Höhe der Stundenzuweisung.

Das Referat 31 stellt dazu die Liste der Anträge zur Verfügung und informiert nach der Entscheidung die Träger der Maßnahmen und die Schulen über den geplanten Einsatz.

Die Zuweisung von Stunden für **Sportförderunterricht** erfolgt nach schulfachlicher Prüfung unter Federführung von Referat 21. Eine Überschreitung des landesweiten Kontingents ist nicht zulässig.

Für den Einsatz im **Krankenhausunterricht** werden Lehrkräfte berufen, die diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen. Ein Einsatz im Krankenhaus mit weniger als 10 Stunden soll vermieden werden.

Die Stunden für den **Einzelunterricht** werden den Schulen nach Antrag durch das Referat 31 zugewiesen. Dies setzt im Vorfeld die Genehmigung des Referates 21 voraus. Der Unterricht soll von einer der Schülerin/dem Schüler bekannten Lehrkraft erteilt werden.

Das **Kontingent zur Organisation überregionaler ambulanter und mobiler Angebote (üamA)** wird durch das Referat 21 den überregionalen Förderzentren oder entsprechend beauftragten Förderschulen zugeordnet und bei der Zuweisung durch das Referat 31 berücksichtigt. Der Einsatz der Lehrkräfte in üamA liegt in der Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters der jeweiligen Förderschule.

Dem Landesschulamt wird ein Kontingent für den **mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSDD)** zugewiesen. Die personelle Absicherung dieser Stunden erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Referaten 21 und 31.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer **Bereichslehrkraft** sind vier Lehrkräfte beauftragt.

Für die Projekte „**Besondere Klassen als Ausnahme von der Regelbeschulung**“ müssen für die eingesetzten Stunden projektbezogene Bestätigungen des MK vorliegen. Über die Verteilung der Stunden für diese Projekte wird aus schulfachlicher Sicht durch die Referate 21, 22 und 25 unter Federführung der Abteilungsleitung 2 entschieden. Sie legen Verantwortlichkeiten und Modalitäten der Antragsstellung fest.

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 15.04.2020	Anträge „kommunale Hilfe“	Träger
bis 20.05.2020	Listung und Weiterleitung „kommunale Hilfe“ an Referate 22 und 24	31.7/31.303
bis 10.06.2020	Entscheidung und Rückgabe Anträge „kommunale Hilfe“ an Referat 31	Referate 22 und 24
bis 22.06.2020	Abforderung der Protokolle und Weiterleitung 31.202, 31.401	31.101,31.201,31.202,31.301 31.401, 31.501
bis 30.06.2020	Weiterleitung der Personalvorgänge an Referate 32/33	31.1014
bis 22.04.2020	Anträge „Sportförderunterricht“	Schule
bis 06.05.2020	Listung und Weiterleitung „Sportförderunterricht“ an Referat 21	Referat 31
bis 20.05.2020	Entscheidung und Rückgabe Anträge „Sportförderunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 20.05.2020	Verteilung „Krankenhausunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 16.10.2020	Bericht an MB über Einsatzplanung „Krankenhausunterricht“	Referat 21
bis 01.07.2020*	Entscheidungen „Einzelunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 20.05.2020	Verteilung „überregionales ambulantes mobiles Angebot“	Referat 21
bis 28.04.2020	Eingang der Anträge „Besondere Klassen...“ im LSchA, <b>AL 2</b>	Träger
bis 06.05.2020	Listung und Weitergabe der Anträge „Besondere Klassen...“ Schulverweigerung an Referate 23 und 25	22.1
bis 20.05.2020	Abstimmung Referate 22, 23, 25	22.1
bis 08.06.2020	Abgabe der genehmigten Projekte gegen Schulverweigerung an Referat 31	22.1
bis 24.06.2020	Weiterleitung der Personalvorgänge an Referate 32/33	31.2 /31.5
bis 30.06.2020	Information der Projektträger über die Genehmigung	22.1

\* Ausnahmefälle können noch bis 26.08.2020 genehmigt werden

### **13 Zusammenarbeit des Referates 31 mit den allgemeinbildenden Schulen und den schulfachlichen Referaten zur Sicherung der Unterrichtsversorgung**

Das Referat 31 stellt den schulfachlichen Referenten ganzjährig über das UVS-Programm alle aktuellen Informationen zur Unterrichtsversorgung und zu den Personalbewegungen zur Verfügung. Die eingerichteten Leserechte ermöglichen eine tagesaktuelle Einschätzung der Situation an einer Einzelschule ebenso wie die einer Schulform in einer bestimmten Region. Im UVS-Programm kann nach der Bereitstellung auch das aktuelle voraussichtliche Arbeitsvermögen (Planung neues Schuljahr) eingesehen werden. Damit sind die schulfachlichen Referenten stets über den Sachstand zur personellen Absicherung des neuen Schuljahres informiert. Darüber hinaus wird durch die Teilnahme der zuständigen Referenten des Referates 31 an Beratungen der schulfachlichen Referate ein ständiger Informationsfluss sichergestellt.

Zu den Themen „Unterrichtsversorgung“ und „Vorbereitung des neuen Schuljahres“ nehmen die jeweils zuständigen Referenten des Referates 31 an den Schulleiterdienstberatungen der schulfachlichen Referate teil. Um den Schulleitungen ein Gesamtbild zu vermitteln und die Einordnung der Einzelschule im Gesamtkonzept zu ermöglichen, werden differenzierte Betrachtungen auch im Kontext zu anderen Regionen und Schulformen sowie zum Land dargestellt. Somit erhalten die Schulleitungen einen Überblick über die regionalen, überregionalen und schulformübergreifenden Probleme und werden für entsprechende Lösungsansätze sensibilisiert. Selbstverständlich werden die Vertreter der Lehrerbezirkspersonalräte zu diesen Veranstaltungen eingeladen. Unabhängig davon werden mit Schulleiterinnen und Schulleitern, die neu im Amt sind, Dienstberatungen des Referates 31 zu Aspekten der Unterrichtsversorgung angeboten.

Die Schulleitungen informieren parallel zur Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen (Stichtag 15.01.2020) das Referat 31 über die Bedarfsentwicklung an ihrer Schule nach den ihnen vorliegenden Informationen. Die Angaben werden nach Prüfung und Bestätigung in die „Planung neues Schuljahr“ im UVS-Programm eingearbeitet. Mit der ersten vorläufigen Zuweisung (erste voraussichtliche Schülerzahlen, Stichtag 22.04.2020) erhalten die Schulen das Formblatt „Voraussichtliche Unterrichtsversorgung“ (VUVS) zur Überarbeitung. Dabei auftretende Probleme klären sie im direkten Kontakt mit dem Referat 31. Die Daten auf VUVS bilden die Grundlage für den Personalausgleich zwischen den Schulen. Das Referat 31 stimmt daraufhin die Verteilung der Überhänge und den Ausgleich der Defizite mit den betroffenen Schulen ab.

Zur Durchführung der Personalmaßnahmen stehen im UVS-Programm umfangreiche Hinweise bereit.

Nach der zweiten Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen (Stichtag 09.07.2020) erhalten die Schulen die zweite vorläufige Zuweisung und die aktualisierten Daten zur Unterrichtsversorgung. Diese Informationen können in Ausnahmefällen mit der Aufforderung zur Veranlassung weiterer Personalmaßnahmen verbunden sein.

Entsprechend der Festlegung des Direktors des Landesschulamtes besteht für die schulfachlichen Referenten in der Vorbereitungswoche eine Urlaubssperre.

<b>Termine</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
bis 31.01.2020	Erfassung personeller Bedarfslagen für das Schuljahr 2020/2021 (Analysen im Referat 31, Meldungen der Schulen)	31.1, 31.2, 31.4, 31.5
bis 12.06.2020	Übergabe der Protokolle zu den geplanten Personalmaßnahmen an die Referate 32 und 33	Referat 31
bis 04.07.2020	personalrechtliche Bearbeitung der geplanten Maßnahmen, Versand der Verfügungen	Referate 32 und 33
bis 26.08.2020	Sommerferien / Nachsteuerung	Referate 31, 32 und 33

## 14 Organisation der Unterrichtsversorgung

Alle Maßnahmen zur Vorbereitung des neuen Schuljahres zielen darauf hin, an jeder Schule eine ausgewogene **Fachversorgung** vorzuhalten und eine ausreichende Unterrichtsversorgung zu sichern. Außerdem wird ein Ausgleich der Versorgung mit Pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen angestrebt.

Um frühzeitige Prognosen zur Unterrichtsversorgung erstellen zu können, wird das im UVS – Programm vorhandene „Planung neues Schuljahr“– Modul genutzt. Zunächst werden alle bereits bekannten Personaldaten aktualisiert und der voraussichtliche Bedarf auf Grundlage der Prognose der Schülerzahlen geschätzt.

Nach der Erhebung des VAV und der Eingabe der voraussichtlichen Schülerzahlen wird die Grobplanung im UVS – Programm automatisch aktualisiert. Diese Daten bilden die Grundlage für den Ausgleich der Unterrichtsversorgung, der im Wesentlichen bis 15. Juli 2020 abgeschlossen sein soll. Nach der Erhebung der zweiten vorläufigen Schülerzahlen können im Ausnahmefall weitere Personalmaßnahmen erforderlich sein.

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
15.01.2020	Erhebung der Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 31.01.2020	Grobplanung des Bedarfes und des Lehrkräftebestandes	31.1 – 31.5 mit 31.8
22.01.2020	Erhebung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens (VAV)	31.1 – 31.5 mit 31.8
22.04.2020	Erste Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 05.06.2020	Versand von VUVS und erste vorläufige Zuweisung an die Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
09.07.2020	Zweite Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 14.08.2020	regelmäßige Aktualisierung des voraussichtlichen Unterrichtsbedarfs und Arbeitsvermögens	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 17.08.2020	Versand der zweiten vorläufigen Zuweisung und der VUVS an die Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
18.08. bis 21.08.2020	Schulleiterdienstberatungen-aktuelle Probleme der Unterrichtsversorgung	Referate 21, 22, 24 und 31
voraussichtlich 09.09.2020	Erhebung der endgültigen Schülerzahlen	31.1 – 31.5 mit 31.8

## **15 Aufgaben der Datenzentrale bei der Koordinierung der rechnerbasierten Datenerfassung**

Zur Erfüllung der Aufgaben bei der Planung und Verwaltung des Schulwesens sowie bei der Schulaufsicht erfolgt die jährlich fortlaufende Erfassung der für die Berechnung der landesweiten Unterrichtsversorgung erforderlichen Daten in einer Datenbank (UVS).

Die Personalvorgänge werden in den Datenbanken (LSBW-Nord, LSBW-Süd und Promis) erfasst beziehungsweise fortgeschrieben.

Für den Dokumentenaustausch innerhalb des Landesschulamtes steht ein Dokumenten-Management-System (DMS) zur Verfügung.

Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen und für die Bereitstellung der Daten ist die ständige Pflege, Kontrolle und rechtzeitige Anpassung der Software an gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Koordinierung der Termine zwischen dem MB, dem LSchA, den Schulen und der Programmierfirma.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, die unter Umständen die Vergabe von Programmierleistungen erfordern, setzen die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel voraus.

### **15.1 Unterrichtsversorgung (UVS)**

Datenerhebungen:

Zu den unten aufgeführten Stichtagen muss rechtzeitig die Anpassung an die eventuell neue Erlasslage sowie die daraus resultierende Fortschreibung der Schlüssel- und Steuerdaten erfolgen. Für die folgenden Arbeitsschritte sind Termine geeignet festzulegen:

1. Festlegung der notwendigen Programmänderungen
2. Programmfertigstellung einschließlich –test
3. Erarbeitung von Anleitungsmaterialien für das Referat 31 und die Web-Schulen
4. Schulung der Sachbearbeiter
5. Druck und Versand der Erhebungsunterlagen an die Schulen (bei Postversand mindestens 14 Tage vor dem Stichtag)
6. Beginn der Dateneingabe durch die Schulen
7. Ende der Dateneingabe durch die Schulen bzw. Posteingang
8. Abschluss der Datenerfassung und Fehlerkorrektur durch die LSchA-Standorte
9. Datenübertragung an das MB

<b>Termin</b>	<b>Schulform</b>	<b>Ereignis</b>
15.01.2020	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der Prognose der tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021
22.01.2020	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS, BbS	Stichtag der Erhebung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens für das Schuljahr 2020/2021 an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen
22.04.2020	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der ersten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020
09.07.2020	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der zweiten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020



## 15.2 Monatliche webbasierte Erfassung des zeitweilig nicht planmäßig erteilten Unterrichts

In Abhängigkeit von den Meldeterminen, die rechtzeitig vor dem Schuljahresbeginn 2020/2021 festgelegt werden, erfolgt die Vorbereitung und Freischaltung der webbasierten Erhebungen zur Erfassung des zeitweilig nicht planmäßig erteilten Unterrichts. Außerdem obliegt der Datenzentrale die Kontrolle der Vollständigkeit der monatlichen Datenerfassung. In regelmäßigen Abständen werden Auswertungen angefertigt und den schulfachlichen Referaten zur Verfügung gestellt.

## 15.3 Dokumenten-Management-System (DMS)

Die Verwaltung ausgewählter referatsinterner und referatsübergreifender Dokumente erfolgt mittels eines Dokumenten-Management-Systems. Im DMS werden zum Beispiel Dokumente zur Einstellungen in den Schuldienst, Versetzungsanträge, Funktionsstellen und andere vorgehalten. Die Laufendhaltung der eingestellten Dokumente ist über Verantwortlichkeiten festgelegt.

## 15.4 Schwimmstatistik

Die Schwimmstatistik ist von allen Grund- und Förderschulen sowie den weiterführenden Schulen für den Schwimmunterricht bis Schuljahrgang 8 anzufertigen.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 erfolgt in Sachsen-Anhalt die Erfassung der Schwimmstatistik elektronisch. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird die Schwimmstatistik in überarbeiteter Form erhoben.

Für das Schuljahr 2019/2020 wird das Erfassungsmodul gemeinsam mit der Erhebung der zweiten voraussichtlichen Schülerzahlen bereitgestellt. Die Eingaben sind bis zum Ende der Erfassung der endgültigen Schülerzahlen möglich. Es ist vorgesehen, die Daten zur Schwimmstatistik auch in den Folgeschuljahren in diesem Zeitraum zu erfassen.

Termin	Schulform	Ereignis
09.07.2020	GS, Sek, FöS, Gym, GsS, GmS	Stichtag zweite voraussichtliche Schülerzahlen: mit Beginn der Erhebung der zweiten vorläufigen Schülerzahlen können auch die Daten der Schwimmstatistik bearbeitet werden.
09.09.2020	GS, Sek, FöS, Gym, GsS, GmS	Stichtag endgültige Schülerzahlen: bis zu diesem Zeitpunkt können die Daten zur Schwimmstatistik für das Schuljahr 2019/2020 bearbeitet werden.

## Anlage 1

Eröffnung									
lfd. Nr.	LK/Stadt	Schulform	Name	Schulträger	Beschluss	Datum	Eröffnung	Bemerkung	
1	MD	GS	Moldenstraße	Stadt MD	Nr. 1864-054(VI)18	05.04.2018	01.08.2020	genehmigt	

  

Umwandlungen									
lfd. Nr.	LK/Stadt	Schulform	Name	Schulträger	Beschluss	Datum	Umwandlung	Bemerkung	
1	SK	Sek	Sekundarschule Zöschen	LK SK	am 11.12.2019	01.08.2020	GmS 2b	genehmigt	

  

Schulschließungen									
lfd. Nr.	LK/Stadt	Schulform	Name	Schulträger	aufnehmende Schule/ Standort	Beschluss	Datum	Schließung/ Fusion	
1	MSH	GS	GS Siersleben	Stadt Gerbstedt	GS Gerbstedt/ Gerbstedt	BV 22-108-2019 vom 08.10.2019		31.07.2020	
2	MSH	GS	GS Heiligenthal	Stadt Gerbstedt	GS Gerbstedt/Gerbstedt	BV 22-108-2019 vom 08.10.2019		31.07.2022	